

Einladung

zur 84. ordentlichen Generalversammlung der Kuoni Reisen Holding AG

AM DIENSTAG, 20. APRIL 2010,
10.00 UHR (TÜRÖFFNUNG 09.30 UHR)
IM KONGRESSHAUS ZÜRICH,
GARTENSAAL, EINGANG CLARIDENSTRASSE 5

TRAKTANDEN

1. Erläuterungen zum Geschäftsbericht 2009 (bestehend aus Jahresbericht 2009, Jahresrechnung 2009 sowie Konzernrechnung 2009)

Unter dieses Traktandum fällt auch der Entschädigungsbericht, welcher Teil des Geschäftsberichtes ist.

2. Berichte der Revisionsstelle

3. Beschlussfassung betreffend Geschäftsbericht 2009 (bestehend aus Jahresbericht 2009, Jahresrechnung 2009 sowie Konzernrechnung 2009)

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2009 zu genehmigen.

4. Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Verwaltungsrat beantragt, das der Generalversammlung zur Verfügung stehende Bilanzergebnis per 31. Dezember 2009 von CHF 29 931 137 wie folgt zu verwenden:

- › Ausschüttung einer Dividende von brutto CHF 1.60 pro Namenaktie A und brutto CHF 8.00 pro Namenaktie B,
- › Zuweisung von CHF 5 000 000 an Andere Reserven,
- › Vortrag von CHF 559 937 auf neue Rechnung (verfügbares Bilanzergebnis abzüglich Dividende und Zuweisung an Andere Reserven).

Die Gesellschaft verzichtet auf eine Ausschüttung der Dividende auf die im Zeitpunkt der Dividendenausschüttung gehaltenen eigenen Aktien.

5. Anpassung der Statuten an das neue Bucheffektengesetz und Einführung des aufgehobenen Titeldrucks

5.1 Artikel 4 der Statuten

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 4 der Statuten an das neue Bucheffektengesetz anzupassen und in diesem Zusammenhang vom «Konzept des aufgehobenen Titeldrucks» auf das «Konzept des aufgehobenen Titeldrucks» umzustellen, und Artikel 4 entsprechend wie folgt zu ändern:

Bisherige Fassung von Artikel 4

NAMENAKTIEN MIT AUFGESCHOBENEM TITELDRUCK
Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien verzichten und mit der Zustimmung der Aktionäre ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen. Die Gesellschaft kann jederzeit den Druck und die Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien einführen.

Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen. Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch schriftlichen Pfandvertrag und nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Auslieferung der Urkunde kann an die pfandnehmende Bank abgetreten werden. Wenn Urkunden ausgegeben werden, setzt die Verpfändung von Namenaktien zu ihrer Gültigkeit zwingend die Übergabe der zedierten oder indossierten Urkunden voraus.

Beantragte neue Fassung von Artikel 4

AKTIENTITEL

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und

Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen.

Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

5.2 Erläuterungen

Am 1. Januar 2010 ist das neue Bucheffektengesetz in Kraft getreten, welches für mediatisiert verwahrte Wertpapiere eine neue rechtliche Grundlage geschaffen hat. Die Statuten sollen dieser neuen rechtlichen Grundlage durch die Neufassung des Artikels 4 angepasst werden.

Im Rahmen dieser Anpassungen soll auch die statutarische Grundlage für die Umstellung auf das «Konzept des aufgehobenen Titeldrucks» geschaffen werden. Grund dafür ist, dass die Aktien der Kuoni Reisen Holding AG im Grundsatz als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet werden sollen. Zwar haben die Aktionäre im Falle der Annahme der vom Verwaltungsrat beantragten Umstellung keinen Anspruch mehr auf Druck und Auslieferung von Urkunden für ihre Namenaktien, sie können jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Die Gesellschaft behält sich zudem weiterhin das Recht vor, aus besonderen Gründen Aktienurkunden auszustellen.

Das neue System mit Wertrechten und Bucheffekten wird den administrativen Aufwand verringern, die Rechtssicherheit erhöhen und trägt ferner zur effizienteren Abwicklung des Aktienhandels bei.

6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2009 zu entlasten.

7. Wahlen

7.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Wolfgang Beeser, Frau Annette Schömmel und Herrn Raymond D. Webster je für eine Amtsdauer von je drei Jahren wiederzuwählen. Die Lebensläufe dieser Verwaltungsräte sind auf der Kuoni-Gruppenwebsite im Internet (unter <http://www.kuoni-group.com/About+Us/Board+of+Directors>) abrufbar.

7.2 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

8. Verschiedenes

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2009 mit Jahresbericht 2009, Jahresrechnung 2009, Konzernrechnung 2009 und den Berichten der Revisionsstelle, die Gesellschaftsstatuten sowie das Protokoll der Generalversammlung vom 21. April 2009 liegen seit dem 24. März 2010 den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf. Auf Verlangen wird den Aktionären eine Ausfertigung des Geschäftsberichts 2009 unverzüglich zugestellt. Zudem sind die Unterlagen im Internet (unter <http://www.kuoni-group.com/agm>) abrufbar.

Eintrittskarten

Namenaktionäre, die am 24. März 2010 im Aktienregister eingetragen waren, erhalten die Einladung zur Generalversammlung mit den Anträgen des Verwaltungsrates direkt zugestellt. Diese können ihre Eintrittskarten mit dem in der Einladung beigefügten Antwortformular anfordern bei:

Kuoni Reisen Holding AG
c/o ShareCommService AG
Europastrasse 29
CH-8152 Glattbrugg

Namenaktionäre, die nach dem 24. März 2010 aber bis und mit 14. April 2010 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten die Einladung zur Generalversammlung nach erfolgter Eintragung im Aktienregister und können ihre Eintrittskarte mit dem beigefügten Antwortformular bestellen oder am Versammlungstag am Zutrittschalter beziehen. Die Eintrittskarten werden den angemeldeten Aktionären ab dem 1. April 2010 zugestellt.

Bereits ausgestellte Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die betreffenden Aktien vor der Generalversammlung veräussert werden.

Nach dem 14. April 2010 werden im Aktienregister keine Eintragungen mehr vorgenommen.

Vollmacht

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten, im Aktienbuch eingetragenen Aktionär, durch unsere Gesellschaft als Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder ihre Depotbank vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht kann auf dem Antwortformular erteilt werden. Bereits zugestellte Eintrittskarten können nachträglich einem Vertreter übergeben werden. In solchen Fällen ist die schriftliche Vollmacht auf der Rückseite der Eintrittskarte zu erteilen. Falls ein Aktionär den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 689c OR bevollmächtigen will, so bezeichnen wir dafür Herrn Rechtsanwalt Dr. Markus Uhl, Reber Rechtsanwälte, Dufourstrasse 43, Postfach 926, CH-8034 Zürich. Für Weisungen bezüglich der Stimmrechtsausübung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bitten wir Sie, die Rückseite des Antwortformulars auszufüllen. Bei Fehlen von Weisungen wird er das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausüben. Ein separater, an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter adressierter Briefumschlag liegt dieser Einladung bei. Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig bekannt zu geben, jedoch spätestens bis 19. April 2010, 16.00 Uhr. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung

Die Aktionäre werden auf die Beschränkungen gemäss Art. 13 der Statuten hingewiesen. Nach diesen Bestimmungen darf ein einzelner Aktionär nicht mehr als 3% des Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten.

Simultanübersetzung

Die Generalversammlung wird simultan auf Englisch übersetzt. Die Kopfhörer können in der Eingangszone bezogen werden.

Apéro

Im Anschluss an die Generalversammlung sind die Aktionäre zu einem Apéro eingeladen.

Der Verwaltungsrat
Kuoni Reisen Holding AG

Zürich, 29. März 2010